

(§. 175). In dieser Beziehung bedürfe es einer besonderen Vorschrift nicht, da sich die Anwendung der Regel auf das Verhältniß der juristischen Person zu ihrem Vorstand aus dem §. 126a ableiten lasse. Gegen die Auffassung, daß ein Vorstandsmitglied seine Vertretungsmacht nicht ausüben dürfe in einem Rechtsstreite der Körperschaft, an welchem es selbst, sei es im eigenen Namen, sei es als Vertreter eines Dritten auf der Gegenseite, betheiligt sei, lasse sich sachlich nichts erinnern. Ob aber dieser Ausschluß der Vertretung schon von selbst aus dem Begriffe des Rechtsstreits und dem Erfordernisse des vor der richterlichen Entscheidung beiden Theilen zu gewährenden Gehörs gefolgert werden könne, wie dies das Reichsgericht (Entsch. d. R.G. in Civils. 7 Nr. 123 S. 404, 405) annehme, oder ob nicht auch eine andere Konstruktion denkbar wäre, lasse sich bezweifeln, und es sei deshalb zweckmäßig, im §. 126a das allgemeine Verbot auf den Fall des Prozesses zu erstrecken. Damit sei ohne Weiteres die Ausdehnung des Verbots auch auf Prozesse zwischen einem Vorstandsmitglied und der von ihm vertretenen Körperschaft ausgesprochen.

Rechtsgesch.
u. Proz. zw.
d. Körpersch.
u. dem Ehe-
gatten oder
Verwandten
eines Vorst.
mitglieds.

Gegen die Erstreckung des Verbots auf den Ehegatten des Vorstandsmitglieds und die in gerader Linie mit ihm verwandten Personen, für welche die entsprechende Gestaltung der Vertretungsmacht des Vormundes im §. 1651 angeführt werde, sei einzuwenden, daß diese Analogie hier nicht zutrefte. Ob die bezügliche Vorschrift des §. 1651 beizubehalten sei, werde später zu prüfen sein; jedenfalls bedürfe ein Verein einer so weitgehenden Fürsorge nicht, da er sich in den Vorstand Männer seines Vertrauens wählen könne. Man verlege die Interessen der Körperschaft nicht, wenn man hinsichtlich der Beurtheilung dieser Frage den Vorstand wie einen Generalbevollmächtigten ansehe.

Einverstanden war man darüber, daß die in dem angenommenen Antrag enthaltene Einschränkung „soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist“, sich nur auf die Rechtsgeschäfte und nicht auch auf die Prozesse beziehen solle.

68. (§. 1047 bis 1064.)

§. 45a.
Sonstige
verfassungs-
mäßig
berufene
Vertreter.

I. Es lag der Antrag vor:

1. als §. 45a die Bestimmung einzustellen:

Zur Vertretung des Vereins bei der Führung seiner Geschäfte können neben dem Vorstande Beamte oder sonstige Vertreter bestellt sein. Die Vollmacht derselben erstreckt sich im Zweifel auf alle Handlungen, welche die Führung von Geschäften von der Art der ihnen übertragenen gewöhnlich mit sich bringt.

2. hierzu der Unterantrag:

a) den Satz 1 zu fassen:

Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande noch weitere Vertreter für die Führung gewisser Geschäfte bestellt werden können.

b) den Satz 2 zu streichen.

Die Komm. nahm den im Antrage 2a vorgeschlagenen Satz 1 und den im Antrage 1 vorgeschlagenen Satz 2 des §. 45a seinem sachlichen Inhalte nach an.

Erwogen war:

Es empfehle sich im Interesse der Vollständigkeit und Deutlichkeit des Gesetzes, mit dem Antrage 2a, welcher den Gedanken des ersten Satzes der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung, wie solcher von dem Antragsteller zu 1 erläutert worden, in zutreffenderer Fassung wiedergebe, die Möglichkeit anderer verfassungsmäßiger Vertretungsorgane der Körperschaft neben dem Vorstand ausdrücklich anzuerkennen. Der Vorschlag folge dem Vorgange des H.G.B. Art. 235 (in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884), des Genossenschaftsgef. §. 40 und des bayr. Ges. v. 29. April 1869 Art. 22.

Die Bestellung besonderer Personen als Organe des Vereins für einen begrenzten Geschäftskreis neben dem Vorstande sei bei Vereinen von größerem Umfange thatsächlich häufig und unentbehrlich, so die Bestellung besonderer Kassirer, örtlicher Delegirter für Vereine, deren Thätigkeit sich auf ein größeres Gebiet erstreckt. Erwähne das Gesetz, wie dies der Entw. thue, nur den Vorstand, so bleibe mindestens zweifelhaft, ob die für diesen gegebenen Bestimmungen auch auf die bezeichneten Vereinsorgane anwendbar seien, da die letzteren in den Statuten nicht selten von dem Vorstande scharf unterschieden würden und zwischen ihnen und dem Vorstande der innere Unterschied bestehe, daß sie zur Leitung des Vereins nicht berufen seien. Sachlich aber müsse insbesondere der §. 46 auf jene besonderen Organe Anwendung finden. Auch wenn man im §. 46 die neben dem Vorstande berufenen Vertreter des Vereins ausdrücklich erwähne (vergl. den unten unter II mitgetheilten Antrag 1), so entspreche es doch der richtigen Redaktionsweise, vorher die Zulässigkeit solcher Vertreter auszusprechen.

Anlangend den zweiten Satz der im Antrag 1 enthaltenen Bestimmungen, so sei es zweckmäßig und mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit geboten, den Umfang der Vertretungsmacht der besonderen Vereinsorgane durch eine Vorschrift im Sinne des Antrags zu regeln. Die Vorschrift habe namentlich für die Anwendung des §. 46 Werth. Der Einwand, es werde für die hier in Frage kommenden Vereinsorgane regelmäßig an einer festen Übung fehlen, nach welcher sich auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung der Umfang ihrer Vertretungsmacht bemessen lasse, treffe für viele Organe, welche bei Vereinen von umfassenderer Organisation häufig vorkämen, z. B. Kassirer, nicht zu.

II. Zu §. 46 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf S. 483 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 25. (§. 46.) Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst nach der Verfassung berufener Vertreter durch eine in Ausführung der verfassungsmäßig ihm zugewiesenen Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zufügt.

2. den §. 46 zu fassen:

Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat.

§. 46.
Haftung d.
Körpersch.
für zum
Schadensers.
verpflichtende
Handlungen
des Vor-
standes 2c.

3. den § 46 zu fassen:

Der Verein haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonstiger Vertreter durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zufügt.

4. den §. 46 zu fassen:

Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonstiger Vertreter der Körperschaft durch eine in Ausführung der ihm zugewiesenen Einrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

5. den §. 46 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst Angestellter in Ausführung der ihm zugewiesenen Einrichtungen einem Dritten zufügt.

6. statt „begangene widerrechtliche Handlung“ bzw. „begangene unerlaubte Handlung“ zu setzen „begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung“.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 mit der im Antrage 6 vorgeschlagenen Aenderung anzunehmen, den Antrag 5 abzulehnen und die Anträge 3 und 4, soweit sie nur redaktionell von den gebilligten Anträgen abweichen, der Red.Komm. zu überweisen.

Damit, daß die Körperschaft jedenfalls insoweit zu haften habe, als dies der §. 46 vorschreibe, war man allseits einverstanden; Gegenstand der Debatte war die in verschiedenen Richtungen befürwortete Erweiterung der Haftung. Nach den Anträgen 1, 3 und 4 soll sich die Haftung, welche der Körperschaft hinsichtlich der Handlungen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds obliegt, auch auf die Handlungen sonstiger verfassungsmäßig berufener Vertreter erstrecken. Diese Erstreckung, in deren Anordnung man eine nothwendige Ergänzung des Entw. sah, wurde gebilligt. Auch der Antragsteller zu 2 erhob gegen dieselbe keinen Widerspruch. Es wurde insbesondere auf den zu §. 45 a gefaßten Beschluß sowie darauf hingewiesen, daß auch der preuß. Justizminister vorgeschlagen habe, den §. 46 dahin zu fassen:

Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben oder eine sonst zu ihrer Vertretung berufene Person durch eine in Ausübung der Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

Einverstanden war man ferner über die Angemessenheit des Antrags 6, die Haftung nicht auf unerlaubte bzw. widerrechtliche Handlungen der Vereinsorgane zu beschränken, sondern auf alle zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen zu erstrecken. Nach dem dem §. 46 zu Grunde liegenden Gedanken glaubte man die Körperschaft auch in den Fällen für haftbar erklären zu müssen, in welchen das Gesetz eine Schadenersatzpflicht ohne Rücksicht auf Verschulden

des Urhebers des Schadens anerkenne, wie im Falle des §. 189 a der Zuf. d. Red.Komm.¹⁾ (vergl. Prot. S. 244 unter V). Ob auch der Fall des §. 99 der Zuf. d. Red.Komm.²⁾ hierher zu rechnen sei (vergl. Prot. S. 99 unter III; 107, 108), könne der Entscheidung durch die Wissenschaft und die Praxis überlassen bleiben.

Eine erheblich weiter gehende Ausdehnung der Haftung der Körperschaft schlägt der Antrag 5 vor. Der Antragsteller führte aus, der Entw. habe sich im §. 46 nicht vollständig genug von dem individualistischen Prinzipie des röm. Rechtes frei gemacht, nach welchem für einen Schaden nur derjenige hafte, welcher denselben schuldhaft verursacht habe. Es sei kein Grund einzusehen, weshalb die Körperschaft zwar haften solle, wenn ein Vorstandsmitglied in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Vertretungsmacht schuldhaft Schaden stifte, nicht aber, wenn die Schadenszufügung erfolge in Ausführung einer ihm durch einen Auftrag des Vorstandes übertragenen Verrichtung. Die Haftung müsse allgemein auf jede Schadenszufügung von Seiten eines Angestellten der Körperschaft erstreckt werden. Dies entspreche ebenso altem deutschen Rechte wie dem Gedanken der neueren Gesetzgebung, daß der Unternehmer eines Betriebs für die durch denselben verursachten Schäden ohne Rücksicht auf Verschulden aufkommen müsse.

Die Mehrheit der Komm. ging diesem Antrage gegenüber davon aus, daß es sich an dieser Stelle nur darum handele, diejenige Haftung der Körperschaft zu regeln, welche auf dem besonderen Verhältnisse derselben zu ihren Organen beruhe, daß dagegen die Frage, inwieweit eine von Verschulden unabhängige Haftung für schädigende Handlungen Dritter anzuerkennen sei, für juristische Personen nicht anders entschieden werden könne, als für natürliche, und daß diese Entscheidung erst bei der Berathung des Abschnitts über die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen zu treffen sein werde.

Der Entw. bestimmt, daß der zu ersetzende Schaden durch eine „in Ausübung der Vertretungsmacht begangene“ Handlung, der Antrag 1, daß der Schaden durch eine „in Ausführung der verfassungsmäßig zugewiesenen Verrichtungen“ begangene Handlung zugefügt worden sein müsse. Diese Abweichung hat nur redaktionelle Bedeutung. Zu Gunsten der dem §. 711 Abs. 2 nachgebildeten Ausdrucksweise des Antrags 1 wurde bemerkt, daß die Fassung des Entw. zu eng sei, weil der letztere unter „Vertretungsmacht“ die Macht zur Vertretung im rechtsgeschäftlichen Handeln verstehe, während hier auch die Befugniß und Verpflichtung zur Ausführung thatsächlicher Verrichtungen getroffen werden müsse.

III. Zu §. 47 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf S. 483 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 26. (§. 47.) Im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, haften den Gläubigern der Körperschaft für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§. 47.
Pflicht, bei
Ueber-
schuldung den
Konkurs zu
beantragen.

2. statt „der Körperschaft“ zu setzen „des Vereins“.

¹⁾ Dem §. 189 a der Zuf. d. Red.Komm. entspricht Entw. II §. 195.

²⁾ Dem §. 99 der Zuf. d. Red.Komm. entspricht Entw. II §. 97.

In sachlicher Hinsicht wurde der §. 47 nicht beanstandet. Die Anträge weichen nur in der Fassung ab. Die Einschaltung der Worte „ohne schuldhaftes Zögern“ bezweckt, die Bedeutung des Ausdrucks „unverzüglich“, welcher an dieser Stelle des Entw. erstmals gebraucht ist, festzustellen (vergl. S. 113). Gegen die Fassung des Antrags 1 wurde erinnert, daß man den Vorstand nicht für verpflichtet erklären könne, „ohne schuldhaftes Zögern“ die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, da sich die Abwesenheit eines Verschuldens nicht gebieten lasse.

§ 48.
Beschlüsse
der
Mitglieder.

IV. Zu §. 48 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf S. 483, 484 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 27. (48.) Die inneren Angelegenheiten der Körperschaft werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Körperschaft betrifft.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 28. (48.) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und, wenn durch den Beschluß das Sonderrecht eines Mitglieds beeinträchtigt wird, der Zustimmung dieses Mitglieds.

Zur Aenderung des Zweckes der Körperschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder, auch der in der Versammlung nicht erschienenen, erforderlich.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

hierzu folgende Unteranträge:

a) α) den Eingang des §. 28 Abs. 2 dahin zu fassen:

Wenn an die Stelle des bisherigen Zweckes ein anderer gesetzt werden soll, so ist zc.

β) eventuell den §. 28 Abs. 2 zu streichen;

b) α) im §. 28 Abs. 1 die Worte „und, wenn durch den Beschluß das Sonderrecht eines Mitglieds beeinträchtigt wird, der Zustimmung dieses Mitglieds“ zu streichen, und

β) als §. 28b¹⁾ die Vorschrift aufzunehmen:

Wird durch einen Beschluß die Sonderberechtigung eines Mitglieds beeinträchtigt oder die Sonderverpflichtung eines solchen

¹⁾ Der von demselben Antragsteller vorgeschlagene §. 28 a ist auf S. 531 unter I₂ mitgeteilt.

erhöht, so bedarf der Beschluß, sofern nicht aus der Grundlage oder aus dem Inhalte der Berechtigung oder der Verpflichtung sich ein Anderes ergibt, der Zustimmung dieses Mitglieds.

2. den §. 48 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 48 Abs. 1. Die inneren Angelegenheiten der Körperschaft werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei der Einberufung der Mitglieder zur Versammlung bezeichnet wird.

Abs. 2. (Wie Entw. §. 48 Abs. 3.)

Abs. 3. (Wie Entw. §. 48 Abs. 4.)

Abs. 4. Die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 48a. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, ist, soweit nicht die letztere ein Anderes bestimmt, die Zustimmung aller Mitglieder, auch der in der Versammlung nicht erschienenen, erforderlich.

3. den §. 48 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 48. Die in den Angelegenheiten des Vereins erforderlichen Beschlüsse werden, soweit nicht die Beschlußfassung dem Vorstand oder einer anderen Vereinsbehörde zusteht, in der Mitgliederversammlung gefaßt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung erschienen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

Die Vorschriften der Absätze 2, 3 finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 48a. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen das Statut abgeändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Zur Abänderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 48c Abs. 1¹⁾. Die (auf der Mitgliedschaft beruhenden) Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder können ohne Zustimmung

¹⁾ Der Abs. 2 des §. 48c ist auf C. 534 unter III 1 mitgeteilt. Die von demselben Antragsteller vorgeschlagenen §§. 48b, d bis g sind auf C. 532 unter II 1, 535 unter IV, 536 unter V, 538 unter VI 1, 539 unter VI 3 mitgeteilt.

der letzteren auch durch Aenderung des Statuts nur insoweit abgeändert werden, als solche Aenderungen durch die Verfassung zugelassen sind.

4. im Eingange des Abs. 3 des §. 48 statt „Ein auf der Zustimmung“ zu setzen „Ein auf der schriftlichen Zustimmung“;

5. dem §. 48 folgende Bestimmung beizufügen:

Hat eine Körperschaft die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt, so bedarf jede Aenderung der Verfassung zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung.

6. dem §. 48 folgende Bestimmung beizufügen:

Hat der Verein die Rechtsfähigkeit durch Verleihung der Staatsgewalt erlangt, so bedarf es zur Aenderung des Zweckes der staatlichen Genehmigung.

§. 48 Abs. 1
Satz 1,
Abs. 2 Satz 1.
Beschl.
fassung in der
Mitglieder-
versammlung

a) Zu Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wurde der im Antrage 3 vorgeschlagene §. 48 Abs. 1 seinem sachlichen Inhalte nach angenommen.

Man hielt eine Zusammenfassung der in den bezeichneten Sätzen des Entw. enthaltenen Vorschriften in einem Satze für zweckmäßig, wie sie auch in den Anträgen 1 (§. 27 Abs. 1 Satz 1) und 2 (§. 48 Abs. 1 Satz 1) vorgeschlagen ist. Andererseits gab man dem Antrage 3 vor den erwähnten Bestimmungen der Anträge 1 und 2 deshalb den Vorzug, weil der Antrag 3 vermeidet, von der Maßgeblichkeit des Mitgliedervillens für die „inneren Angelegenheiten“ der Körperschaft zu sprechen. Man ging davon aus, daß der Begriff der inneren Angelegenheiten nicht hinreichend bestimmt sei, daß auch dem Vorstande für gewisse Angelegenheiten dieser Art, wie die Berufung und die Leitung der Mitgliederversammlung, die entscheidende Stimme zustehe, und daß die Bedeutung der Vorschrift nur darin bestehe, die Mitgliederversammlung als das regelmäßige Beschlufsorgan der Körperschaft anzuerkennen. Der im Antrage 3 angenommene Zusatz „soweit nicht die Beschlufsfassung dem Vorstand oder einer anderen Vereinsbehörde zusteht“ stimmt sachlich mit der vom Entw. im §. 44 Abs. 6 gegebenen Vorschrift überein.

§. 48 Abs. 1
Satz 2.
Geschäfts-
führ.

b) Der Satz 2 des Abs. 1 wurde gestrichen. Er erschien theils entbehrlich, insbesondere mit Rücksicht auf den §. 44 Abs. 2, theils in seiner allgemeinen Fassung nicht einwandfrei.

§. 48 Abs. 2
Satz 2, 3.
Majoritäts-
prinzip.
Antändigung
des
Berathungs-
gegenstands.

c) Die Sätze 2 und 3 des Abs. 1 wurden ihrem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Die bezüglichlichen Bestimmungen der Anträge 1 (§. 27 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2), 2 (§. 48 Abs. 1 Satz 2, 3) und 3 (§. 48 Abs. 2 Satz 2, 3) stimmen mit dem Entw. überein.

Abgelehnt wurde der im §. 48 Abs. 2 Satz 1 des Antrags 3 vorgeschlagene Zusatz: „Jedes Mitglied hat eine Stimme“. Soweit der Satz nur besagen wolle, jedes Mitglied habe, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift der Verfassung, mindestens eine Stimme, ergebe er sich schon daraus, daß bei der Beschlufsfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheide. Die Thatfache, daß im §. 41 Abs. 2 d. Genossenschaftsges. eine entsprechende Bestimmung aufgenommen sei, spreche nicht für, sondern gegen den Vorschlag. Denn der Satz „Jeder Genosse hat eine Stimme“ habe namentlich

auch die Bedeutung, daß jeder Genosse nur eine Stimme haben könne. In diesem Sinne passe die Bestimmung für die hier in Rede stehenden Körperschaften nicht. Es sei aber irreführend, im Wortlaute wesentlich übereinstimmende Sätze in verschiedenen Gesetzen in verschiedenem Sinne zu verwenden.

d) Der Abs. 3 wurde mit der im Antrage 4 vorgeschlagenen Aenderung beibehalten. Während der Antrag 2 im §. 48 Abs. 2 die unveränderte Beibehaltung empfiehlt, wollen die Anträge 1 und 3 die Bestimmung streichen. Sie gehen davon aus, daß die Vorschrift bedenklich und entbehrlich sei. Bei einem nicht in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlusse fehle es an der vorgängigen Erörterung der für und gegen denselben sprechenden Gründe, in welcher die wesentliche Gewähr dafür liege, daß der Beschluß dem Interesse der Körperschaft entspreche. Die Bestimmung könne unter Umständen zu einer Ueberumpelung der Mitglieder mißbraucht werden. Sie sei dem bisherigen Rechte fremd und ein nicht zu billigendes Zugeständniß an die Bequemlichkeit der Mitglieder. Die Vorschrift sei ferner insofern unpraktikabel, als der Beweis der formlosen Zustimmung der Mitglieder zu Streitigkeiten und Schwierigkeiten führen werde. Endlich bestche für die Aufnahme der Vorschrift kein Bedürfnis; sie werde nur selten von Werth sein, da die Zustimmung aller Mitglieder zu einem Beschlusse nicht häufig vorkommen werde.

§. 48 Abs. 3.
Beschlüsse
außerhalb
der Ver-
sammlung.

Die Mehrheit erkannte nur das gegen die Formlosigkeit der im Abs. 3 geforderten Zustimmung gerichtete Bedenken als gerechtfertigt an und beschloß deshalb, schriftliche Zustimmung vorzuschreiben. Im Uebrigen glaubte sie, daß, wenn man schriftliche Zustimmung aller Mitglieder verlange, die Gefahr übereilter und nicht genügend überlegter Beschlüsse nicht vorliege. Für Vereine von geringer Mitgliederzahl sei die im Abs. 3 zugelassene Art der Beschlußfassung eine werthvolle Erleichterung. Auch der Einwand Gierke's (Zus. d. gutachtl. Meis. I S. 95), daß der Abs. 3 eine vollkommen unorganische und mit den Bedingungen des echten Körperschaftslebens unverträgliche Bestimmung enthalte, sei unzutreffend; gerade die von Gierke vertretene Auffassung der Körperschaft müsse davon ausgehen, daß der vereinigte Wille der Mitglieder den Willen der Körperschaft darstelle. Jedenfalls lasse sich ein Bedenken gegen den Abs. 3 dann nicht erheben, wenn man mit dem Entw. §. 48 Abs. 5 sogar für einen die Verfassung ändernden Beschluß die (formlose) Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder für ausreichend erachte; die letzteren würden sehr häufig die Mehrzahl der Mitglieder bilden. In Betracht komme endlich auch, daß die Bestimmungen über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung nach dem zu §. 44 Abs. 5 gefaßten Beschlusse auch auf die Beschlußfassung des aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes Anwendung finden sollen, für diesen aber die Möglichkeit einer Beschlußfassung durch schriftlichen Meinungsaustausch praktisch nicht entbehrt werden könne.

e) Zu Abs. 4 enthalten die Anträge 1 (§. 27 Abs. 3) und 3 §. 48 Abs. 3 nur redaktionelle Aenderungsvorschläge, während der Antrag 2 (§. 48 Abs. 3) mit dem Entw. wörtlich übereinstimmt.

§. 48 Abs. 4.
Wegfall des
Stimmrechts.

f) Zu Abs. 5 schließt der Antrag 2 (§. 48a) sich sachlich an den Entw. an, während die Anträge 1 (§. 28) und 3 (§. 48a) nur für die den Zweck der Körperschaft ändernden Beschlüsse an dem Erfordernisse der Einstimmigkeit fest-

§. 48 Abs. 5.
Verfassungs-
änderung.

halten, für andere die Verfassung ändernde Beschlüsse dagegen eine Mehrheit von drei Viertheilen für genügend erklären, welche Mehrheit der Antrag 1 nach der Zahl der erschienenen, der Antrag 3 nach der Zahl der sämtlichen Mitglieder berechnet. Der zu Antrag 1 gestellte Unterantrag a z bezweckt eine noch weitergehende Einschränkung des Erfordernisses der Einstimmigkeit.

Die Komm. nahm den im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 28 mit der Maßgabe an, daß für die im Abs. 2 daselbst vorgeschriebene Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftliche Form erforderlich sei. Der Unterantrag a wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Mehrheit von
drei Vier-
theilen der
Er erschienenen.

Die Bestimmung des Abs. 5 möge theoretisch als logische Folgerung aus dem Wesen der Körperschaft gerechtfertigt sein. Das praktische Bedürfnis nöthige aber zu einer abweichenden Regelung. Die Satzungen enthielten bei den hier in Betracht kommenden Körperschaften häufig minder wichtige Bestimmungen, deren Aenderung das Wesen der Körperschaft nicht berühre; es würde deshalb als eine unnöthige Erschwerung des Vereinslebens erscheinen, wenn man für jede Verfassungsänderung einen einstimmigen Beschluß der Mitglieder fordern wollte. Gerechtfertigt sei dieses Erfordernis nur für die Aenderung solcher Verfassungsbestimmungen, welche für die Individualität der Körperschaft von grundlegender Bedeutung seien, d. h. für die auf den Zweck der Körperschaft bezüglichen Bestimmungen. Für andere Aenderungen der Verfassung müsse eine Mehrheit von drei Viertheilen und zwar der erschienenen Mitglieder genügen, wenn die zu erstrebende Erleichterung des Vereinslebens erreicht werden solle. Der angenommene Antrag 1 stelle übrigens, gleich dem Entw., nur dispositive Vorschriften auf. Auch das H.G.B. Art. 215 Abs. 2, 3 (in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884) und das Genossenschaftsges. §. 16 hätten in einer Dreiviertelmehrheit eine hinreichende Garantie für eine dem Interesse der Gesamtheit entsprechende Beschlußfassung erblickt, obwohl es sich bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften um vermögensrechtliche Interessen handele, welche die hier in Betracht kommenden Interessen vielfach an Bedeutung erheblich überträfen. Die durch den angenommenen Vorschlag nothwendig werdende Unterscheidung zwischen Beschlüssen, welche den Zweck der Körperschaft, und solchen, welche deren Verfassung in anderen Punkten abänderten, biete bei verständiger freier Auslegung der Statuten (§. 73) keine allzu große Schwierigkeit; insbesondere sei nicht zu befürchten, daß man in jeder Aenderung einer Bestimmung, welche die zur Erreichung des allgemeinen Vereinszwecks dienlichen Mittel betreffe, eine Zweckänderung finden werde. Der auf Besorgnissen solcher Art beruhende Unterantrag 1 a z sei unannehmbar, weil er Einstimmigkeit nur für die Ersetzung des bisherigen Zweckes durch einen neuen fordere, dagegen für die das Wesen der Körperschaft nicht weniger berührenden Beschlüsse, durch welche neben dem bisherigen ein anderer Zweck bestimmt werde, von dem Erfordernisse der Einstimmigkeit absehe.

Bei Aen-
derung des
Zweckes
Zustimmung
aller
Mitglieder.

Hervorgehoben wurde endlich, daß es zum verfassungsmäßigen Ausschlusse des Erfordernisses der Einstimmigkeit für Zweckänderungen einer ausdrücklichen Bestimmung im Statute nicht bedürfe, daß vielmehr nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu beurtheilen sei, ob der auf den Ausschluß jenes Erfordernisses gerichtete Wille mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdrucke gelangt sei.

Daß für die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder (§. 28 Abs. 2 des Antrags 1) Schriftform vorzuschreiben sei, betrachtete man als eine selbstverständliche Folgerung aus dem zu Abs. 3 gefaßten Beschlusse (oben unter d).

Schriftliche
Zustimmung
der nicht
Erschienenen.

g) Die Anträge 5 und 6 bezwecken eine Entscheidung der Frage, ob und inwieweit bei Körperschaften, welche die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt haben, zu Aenderungen der Verfassung staatliche Genehmigung erforderlich sei. Der Antrag 5 will dieses Erforderniß für alle Verfassungsänderungen, der Antrag 6 nur für Aenderungen des Zweckes vorschreiben.

Aenderung
der
Verfassung
konzession.
Körpers-
schaften.

Der Antrag 5 wurde mit 10 gegen 10 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen.

Erwogen war:

Nachdem man zu §. 43 beschloffen habe, bezüglich der Verfassung der Körperschaften die Landesgesetze nicht für maßgebend zu erklären, bedürfe die in den Anträgen angeregte Frage einer gesetzlichen Entscheidung. Unzweifelhaft könne die Staatsregierung bei der Verleihung der Rechtsfähigkeit festsetzen, daß die Wirksamkeit einer Aenderung des Statuts von ihrer Genehmigung abhängig sei. Auch werde den Regierungen freistehen, durch Aufstellung allgemeiner Bedingungen für die Konzessionierung von Vereinen sich das Recht zur Genehmigung nachträglicher Verfassungsänderungen zu wahren. Es liege aber kein Grund vor, die Regierungen zur Erlassung derartiger Verfügungen zu nöthigen. Das Richtige sei, durch reichsrechtliche Vorschrift jede Verfassungsänderung bei konzessionirten Vereinen von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen. Mit dem Antrage 6 dieses Erforderniß nur für Zweckänderungen aufzustellen, genüge nicht; Aenderungen in der Organisation des Vereins u. könnten für die Beurtheilung, ob dem Verein auch in seiner veränderten Gestalt die Rechtsfähigkeit zu belassen sei, ebenso wesentlich sein als die Aenderung des Zweckes. Gegen den Antrag 6 spreche ferner das Bedenken, daß er das Mißverständniß nahelege, als solle bezüglich anderer Verfassungsänderungen den Regierungen reichsrechtlich selbst die Möglichkeit, sich das Genehmigungsrecht bei der einzelnen Konzessionsertheilung vorzubehalten, entzogen werden.

Von den Gegnern der Anträge wurde das Bedürfniß für die Aufnahme einer Bestimmung des vorgeschlagenen Inhalts bestritten. Bei der Aenderung des Vereinszwecks ergebe sich die Nothwendigkeit staatlicher Genehmigung schon daraus, daß in Folge einer solchen Aenderung an die Stelle des früheren Vereins ein neuer trete, für welchen die ursprüngliche Konzessionierung keine Geltung habe. Für andere Verfassungsänderungen genüge die Möglichkeit des Vorbehalts staatlicher Genehmigung bei der ersten Konzessionsertheilung oder in allgemeinen Bestimmungen.

h) Der §. 28 Abs. 1 des Antrags 1, der dazu gestellte Unterantrag 1b und der §. 48c Abs. 1 des Antrags 3 bezwecken, den Entw. durch eine Vorschrift über Sonderrechte der Mitglieder zu ergänzen.

Schutz der
Sonderrechte.

Die bezüglichliche Bestimmung des Antrags 1 wurde angenommen; die beiden anderen Anträge wurden abgelehnt.

Erwogen war:

Der Satz, daß Sonderrechte der einzelnen Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Mehrheitsbeschlüsse nicht beeinträchtigt werden können, bedürfe

des Ausspruchs. Die Anerkennung des Satzes im Gesetze sei von erheblichem praktischen Werth und empfehle sich nach dem Vorgange des schweiz. O.B. §. 54, des zürcher. O.B. §. 38 und des schweiz. Obligationenrechts Art. 627 Abs. 1. Der im Antrag 1 vorgeschlagene Satz bringe zum Ausdruck, daß der in den Beschlüssen der Mitglieder sich darstellende Körperschaftswille wie im Zwecke der Körperschaft, so auch in den Sonderrechten der Mitglieder eine Schranke finde. Freilich müsse das Gesetz bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse und der Vieldeutigkeit des Wortes „Sonderrecht“ sich mit dem Hinweise darauf, daß es Sonderrechte gebe, welche dem Einflusse des Körperschaftswillens entzogen seien, begnügen und die nähere Feststellung der Merkmale solcher Sonderrechte der Wissenschaft und der Praxis überlassen. Jeder Versuch einer gesetzlichen Definition oder Umgrenzung des Begriffs würde der Rechtsanwendung Fesseln anlegen. Das Bedürfnis für die Aufnahme des Satzes sei dadurch gesteigert, daß man beschloßen habe, bei Verfassungsänderungen, welche nicht den Zweck der Körperschaft betreffen, von dem, auch die Sonderrechte schützenden, Erfordernisse der Einstimmigkeit abzugehen. Uebrigens sei „Sonderrecht“ im Antrag 1 im Sinne von „Sonderrechtsstellung“ zu verstehen und solle ebenso die Sonderberechtigung wie die Sonderverpflichtung umfassen.

Der Untervantrag 1b und der §. 48c des Antrags 3 versuchen, die der Beschlußfassung der Mitglieder entzogenen Sonderrechte und Sonderpflichten näher zu bestimmen. Der Antragsteller zu 1b beabsichtigt, durch den Satz „sofern nicht aus der Grundlage oder aus dem Inhalte der Berechtigung oder der Verpflichtung sich ein Anderes ergibt“ auf die Ausnahmen und die Beschränkungen hinzudeuten, welchen der im Antrag 1 vorgeschlagene Satz unterliege. Aus der „Grundlage“ des in Frage stehenden Rechtes könne sich z. B. unter Umständen eine Ausnahme ergeben, wenn das Recht auf einem Beschlusse der Mitglieder beruhe; bezüglich des „Inhalts“ möge bei Sonderrechten pekuniären Inhalts häufiger Unentziehbarkeit anzunehmen sein, als bei solchen, welche in einer Sonderstellung innerhalb der Organisation der Körperschaft bestünden. Der Antragsteller zu 3 erstrebt die nähere Abgrenzung der in Frage kommenden Sonderrechte und Sonderpflichten durch den Zusatz, daß dieselben auf der Mitgliedschaft beruhen müßten, sowie durch die Verweisung auf die Körperschaftsverfassung. Die Mehrheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß mit diesen Formulierungen für die Anwendung des Gesetzes etwas gewonnen werde.

Von einigen Seiten wurde empfohlen, über die Sonderrechte ganz zu schweigen und die Frage lediglich der Entscheidung durch die Wissenschaft und die Praxis anheimzugeben.

69. (C. 1065 bis 1080.)

§. 48 Abs. 6.
Ges. Bes.
stimmungen
nachgiebiger
Natur.

I. Die Berathung des §. 48 des Entw. wurde fortgesetzt.

1. Auf den Abs. 6 des §. 48 bezogen sich folgende Anträge:

- a) der auf C. 524 mitgetheilte Antrag 1 bezüglich des §. 27 Abs. 4 und des §. 28 Abs. 3;